

3.3 Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Einrichtungsfinanzierung

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, so steht es im Artikel 3 des Grundgesetzes.

Gesetzliche Grundlagen

In der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet sich Deutschland, Menschen mit Behinderung nicht zu benachteiligen. In Artikel 24 heißt es, dass Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden dürfen.

Im KJHG § 22a (4) steht: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“

3.3.1 Zielsetzung

Inklusion beschreibt eine Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen. Als normal gilt, dass es Unterschiede gibt, die eine Bereicherung darstellen. Somit hat Jede und Jeder das Recht auf Teilhabe. So braucht es Strukturen, in denen es allen möglich ist, in allen Lebensbereichen teilhaben zu können. Das gilt auch im Bereich der **Kindertagesbetreuung**. Die **inklusive Pädagogik** beschreibt im Wesentlichen die Wertschätzung der Vielfalt.

Definition Inklusion

Der Landkreis Göppingen strebt an, dass zunehmend mehr Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage inklusiver Konzepte arbeiten. Insbesondere die Wahlmöglichkeit bzw. die Entscheidungsfreiheit der Eltern darüber, welche Einrichtung ihre Kinder besuchen, soll dadurch gefördert werden.

Daher bietet der Landkreis neben der weiterhin bestehenden Eingliederungshilfe nach SGB VIII und XII in Form von Einzelfallhilfen die Möglichkeit einer Strukturförderung für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bei der Umsetzung des inklusiven Gedankens an. Jedem Kind wird die Teilhabe an Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung ermöglicht. Die Feststellung einer seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung einzelner Kinder ist deshalb als Grundlage für die Förderung nicht mehr nötig. Die Einzelförderung für ein Kind entfällt. Die Strukturförderung in Form eines Personalkostenzuschusses kommt der gesamten Einrichtung und damit allen Kindern zugute.

Strukturförderung

Aufgabe hierbei ist es, durch die Bereitstellung von Mitteln eine Umgebung zu schaffen, in der jedes einzelne Kind in seiner Individualität gefördert und unterstützt wird. Voraussetzung dafür ist, dass Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ihr pädagogisches Konzept dahingehend verändern, dass alle Kinder gleichermaßen mit all ihren Stärken und Schwächen gemeinsam betreut und gefördert werden können. Die inklusive Haltung der Einrichtung und aller, die dort arbeiten, kommt in der Konzeption deutlich zum Ausdruck.

3.3.2 Fördervoraussetzungen

Bedarfsplanung	Der Landkreis Göppingen fördert die Einstellung einer zusätzlichen Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung entsprechend dem vor Ort ermittelten und mit dem Landkreis abgestimmten Inklusionsbedarf. Die Fachkraft kommt zusätzlich zum vorhandenen Personal in die Einrichtung und kann nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Die Einrichtung hat erste Erfahrungen mit der Umsetzung einer inklusiven Förderung, Betreuung und Erziehung gemacht. Eine aktuelle Konzeption ist vorhanden und spiegelt den inklusiven Gedanken der Einrichtung wider. Die Einrichtung legt Wert auf die Feststellung des individuellen Förderbedarfs jedes einzelnen Kindes. Die zusätzliche speziell qualifizierte Fachkraft unterstützt die Teams darin, individuell auf den Förderbedarf der Kinder einzugehen. Die Kindertageseinrichtung betreut Kinder in mindestens zwei Gruppen.
Inklusive Ausrichtung der Einrichtung	Das Team und die Eltern befürworten die inklusive Ausrichtung der Einrichtung und die Einstellung einer zusätzlichen Fachkraft. Es liegen bei der Beantragung befürwortende Erklärungen des Elternbeirates sowie des gesamten Kitateams und des Trägers vor (siehe Vorlage). Eine Aufgabenbeschreibung für die zusätzliche Fachkraft ist vorhanden (siehe Vorlage für eine Aufgabenbeschreibung).

Die notwendige berufliche Qualifikation der zusätzlichen Fachkraft ist:

berufliche Qualifikation

- Erzieherin/Erzieher mit Zusatzqualifikation
- Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um Kinder in der Kindertageseinrichtung inklusiv zu fördern.

Ausnahmeregelungen

Die maximale Entgeltgruppe beträgt S12 TVöD.

Die Raumgestaltung spiegelt den inklusiven Gedanken wider, d.h. alle Kinder können Spiel- und Bastelmaterialien selbstständig erreichen, Räume geben die Möglichkeit, individuellen Bedürfnissen nachzugehen.

Die Raumgestaltung orientiert sich an den Bedarfen für die Umsetzung eines inklusiven Konzeptes (Erreichbarkeit von Materialien, Eröffnung von individuellen, vielfältigen Gestaltungsspielräumen...). Die Vielfalt der Interessen und Ideen der Kinder werden im Raumkonzept aufgegriffen. Eltern fühlen sich willkommen, unterstützende Hilfsmittel sind je nach Bedarf vorhanden.

Förderfähig sind die Personalkosten für eine Fachkraft, die eine inklusive Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern in der Kindertageseinrichtung umsetzt.

Förderung

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen.

Beschäftigungsumfang der Fachkraft

Änderungen des Beschäftigungsumfanges – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind mit dem Kreisjugendamt abzustimmen.

Die Fachkraft kann sowohl direkt beim Träger der Einrichtung als auch bei einem beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Es gelten die allgemeinen Förderungs- und Bewilligungsgrundsätze der Förderrichtlinien des Kreisjugendplans.

Stellenumfang	Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist am <u>Bedarf der Einrichtung</u> orientiert und beträgt mindestens 50 % einer Vollzeitstelle bei einer Einrichtungsgröße ab zwei Gruppen. Einrichtungen mit einer Gruppengröße mit bis zu drei Gruppen erhalten eine Förderung von maximal 75 % einer Vollzeitstelle, Einrichtungen ab vier Gruppen können die Förderung für maximal eine Vollzeitstelle erhalten. Die Fachkraft kann an bis zu zwei Kindertagesbetreuungseinrichtungen gleichzeitig eingesetzt werden. Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen. Eine Inanspruchnahme der Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe ist in dieser Einrichtung nicht mehr möglich.
Nichtgewährung des Zuschusses	Der Zuschuss wird nicht gewährt - für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden, - für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist. - Zuschüsse Dritter, die den Eigenanteil der Finanzierung übersteigen, müssen angegeben werden und werden angerechnet.

3.3.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt 2/3 der entstandenen Personalkosten (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben).

3.3.4 Verfahren

Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind die Kommunen. Nachdem die Kommune für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung ihr Interesse bekundet hat, eine zusätzliche Fachkraft zur Umsetzung der Inklusion einsetzen zu wollen, klärt der Inklusionsfachdienst des Landratsamtes den vorhandenen Bedarf mit Unterstützung der Frühförderstellen und Fachdienste ab. Eine Stellungnahme der bisher beteiligten Dienste dazu ist erforderlich.
---------------------	---

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption der Einrichtung und die Zustimmung des Teams und des Elternbeirates beizufügen (siehe Vordruck).

Antragstellung

Der Förderzeitraum beträgt zwei Jahre. Danach werden auf erneuten Antrag die Fördervoraussetzungen erneut überprüft.

Zu Beginn der Förderung findet ein Planungsgespräch zur Zielvereinbarung statt.

Um den Bedarf und die Zielvereinbarungen zu überprüfen, ist jährlich ein (Hilfe)Planungsgespräch mit dem Inklusionsfachdienst, Träger, Team, Inklusionskraft, evtl. Fachdienste zu führen. Die Federführung liegt hier bei der Einrichtung, die alle Beteiligten einlädt, moderiert und dokumentiert.

Soweit die Kommune nicht Anstellungsträger der Inklusionskraft ist, kann der Personalkostenzuschuss im Einvernehmen mit der Kommune direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt (Vordruck: Verwendungsnachweis, was monatlich an die Fachkraft ausbezahlt wurde).

Personalkostenabrechnung

Eine Abschlagszahlung erfolgt zum 01.07. des laufenden Jahres für das Kalenderjahr nach Angabe der voraussichtlichen Personalkosten der Fachkraftstelle.

Abschlagszahlung

Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.

Änderungsmeldungen

Liegen die Fördervoraussetzungen nicht mehr vor, wird die Förderung beendet.

Beendigung der Förderung

Die Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird 2020 überprüft.

Inkrafttreten/
Befristung